

03.01.25

Wi - K

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

A. Problem und Ziel

§ 5 Absatz 1 VersVermV enthält eine Aufzählung von Berufsqualifikationen, die der Sachkundeprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler gleichgestellt sind. Durch eine neue Fassung der Versicherungs- und Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung, die seit dem 1. August 2022 gilt, wurde der Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ geschaffen, der den Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzen“ ablöst. Da der neue Ausbildungsberuf hinsichtlich der Sachkunde-Anforderungen an Versicherungsvermittler mit dem bisherigen Ausbildungsberuf als gleichwertig einzustufen ist, soll der neue Ausbildungsabschluss in der Aufzählung in § 5 Absatz 1 ergänzt werden.

B. Lösung

Der neue Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ soll in den Katalog der Ausbildungsabschlüsse aufgenommen werden, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt sind. Mit der Gleichstellung wird erreicht, dass die Absolventinnen und Absolventen des neuen Ausbildungsberufs keine zusätzliche IHK-Sachkundeprüfung als Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung erwerben müssen. Zudem soll durch eine weitere Änderung des Wortlauts von § 5 Absatz 1 VersVermV sichergestellt werden, dass künftig im Fall der Aktualisierung einer Ausbildungsordnung die neue Abschlussbezeichnung von § 5 Absatz 1 Versicherungsvermittlungsverordnung erfasst wird, ohne dass es einer zeitaufwändigen Änderung im Verordnungsverfahren bedarf.

C. Alternativen

Keine. Das Regelungsziel der Gleichstellung des Ausbildungsabschlusses „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ kann nur durch die Änderung der Verordnung erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben oder -einnahmen des Bundes oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von ca. 252.000 Euro für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die jährliche Entlastung der Verwaltung lässt sich nicht beziffern.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

03.01.25

Wi - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Erste Verordnung zur Änderung der Versicherungsvermittlungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 3. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am
6. November 2024 gemäß § 34e Absatz 1 Satz 2 Gewerbeordnung zugeleitet. Der
Deutsche Bundestag hat sich nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der
Verordnung nicht mit ihr befasst, daher kann die unveränderte Verordnung hiermit
dem Bundesrat zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gewerbeordnung, dessen einleitender Satzteil zuletzt durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483; 2019 I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vorläufer“ die Wörter „oder Nachfolger“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlage oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der neue Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kaufrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ soll in den Katalog der Ausbildungsabschlüsse aufgenommen werden, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt sind. Damit wird ein Gleichlauf zu § 4 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung hergestellt, der bereits eine Gleichstellung dieses Ausbildungsabschlusses mit der IHK-Sachkundeprüfung vorsieht. Die seit dem 1. August 2022 geltende Versicherungs-und-Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 291) (VersFinKfIAusbV 2022) löste die vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2022 geltende Ausbildungsverordnung „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen“ ab. Die ersten Absolventinnen und Absolventen werden Ende Januar 2025 den neuen Ausbildungsabschluss erwerben. Mit der Gleichstellung wird erreicht, dass sie keine zusätzliche IHK-Sachkundeprüfung als Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung erwerben müssen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 5 Absatz 1 VersVermV enthält eine Aufzählung von Berufsqualifikationen, die der Sachkundeprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler gleichgestellt sind. Durch eine neue Fassung der Versicherungs-und-Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung, die seit dem 1. August 2022 gilt, wurde der Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kaufrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ geschaffen, der den Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen“ bzw. „Kaufrau für Versicherungen und Finanzen“ ablöst. Da der neue Ausbildungsberuf hinsichtlich der Sachkunde-Anforderungen an Versicherungsvermittler mit dem bisherigen Ausbildungsberuf als gleichwertig einzustufen ist, soll der neue Ausbildungsabschluss in der Aufzählung in § 5 Absatz 1 ergänzt werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Es gab keine alternativen Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages. Das Regelungsziel der Gleichstellung des Ausbildungsabschlusses „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kaufrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ kann nur durch die Änderung der Verordnung erreicht werden.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird auf § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GewO gestützt. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich. Nach § 34e Absatz 1 Satz 2 ist der Bundestag zu beteiligen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Die Ergänzung des Ausbildungsberufs „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ erleichtert für Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung den Erwerb der Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung, da die IHK-Sachkundeprüfung für sie entfällt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für die Industrie- und Handelskammern wird das Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung in den Fällen erleichtert, in denen Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungsberufs „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ die Erlaubnis beantragen, da hier die IHK-Sachkundeprüfung entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben oder -einnahmen des Bundes oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung führt zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von ca. 252.000 Euro für die Wirtschaft. Für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“, die eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO beantragen, entsteht durch die Verordnung insofern eine Entlastung, als die IHK-Sachkundeprüfung als Erlaubnisvoraussetzung entfällt. Infolgedessen entfallen die Gebühren für die ohne eine Gleichstellung des Ausbildungsabschlusses abzulegende IHK-Sachkundeprüfung in Höhe von ca. 400 Euro. Nach Schätzungen des Bildungsverbands der Versicherungswirtschaft ist von durchschnittlich jährlich ca. 500 Absolventen und Absolventinnen der genannten Ausbildung auszugehen, die einen Erlaubnisantrag nach § 34d Absatz 1 GewO stellen. Bei einer Gebühr in Höhe von ca. 400 Euro ergeben sich Entlastungen in Höhe von ca. 200.000 Euro jährlich. Zudem entfällt der zeitliche Aufwand für die Ablegung der IHK-Sachkundeprüfung von drei Stunden (nach der DIHK-Musterprüfungsordnung dauert die schriftliche

Prüfung 160 Minuten, die praktische Prüfung in der Regel 20 Minuten). Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 35 Euro (Informationen von Destatis zu Brutto-verdiensten und Arbeitszeiten, Ergebnisse für April 2023 für die Branche Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ergibt sich daraus eine weitere Entlastung von jährlich 52.500 Euro.

Die Entlastung hinsichtlich des ersparten zeitlichen Aufwands für die Prüfungsvorbereitung und etwaige ersparte Vorbereitungskosten lassen sich nicht beziffern, weil die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung freigestellt ist. Da die Absolventen der oben genannten Ausbildung die für die Sachkundeprüfung relevanten Kenntnisse bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erworben haben, ist davon auszugehen, dass die diesbezügliche Entlastung geringfügig ist.

Für die Industrie- und Handelskammern als für die Durchführung der Sachkundeprüfung zuständige Stellen lässt sich die jährliche Entlastung nicht beziffern. Zwar entfällt der Verwaltungsaufwand für die Durchführung der dreistündigen Sachkundeprüfung in ca. 500 Fällen jährlich; dem steht allerdings das Entfallen der grundsätzlich kostendeckenden Prüfungsgebühr gegenüber.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie keine gleichstellungspolitischen oder demographischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil die Verordnung lediglich die Aufnahme eines neuen Ausbildungsberufs in den Katalog der Ausbildungsabschlüsse vorsieht, die nach § 5 VersVermV der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt sind. Damit wird ein Gleichlauf mit § 4 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) hergestellt, der bereits eine Gleichstellung dieses Ausbildungsabschlusses mit der IHK-Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass künftig im Fall von Aktualisierungen der Ausbildungsordnungen, die häufig mit Anpassungen der Abschlussbezeichnungen einhergehen, die aktualisierten Abschlussbezeichnungen von § 5 VersVermV erfasst werden, ohne dass es einer zeitaufwändigen Änderung im Verordnungsverfahren bedarf. Eine entsprechende Lösung hat sich bei § 4 der Immobiliendarlehensverordnung (ImmVermV), nach dessen Wortlaut auch Nachfolge-Ausbildungsabschlüsse erfasst sind, bewährt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird der neue Ausbildungsberuf „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ in den Katalog der Ausbildungsabschlüsse aufgenommen, die nach § 5 Absatz 1 VersVermV der IHK-Sachkundeprüfung gleichgestellt sind. Die seit dem 1. August 2022 geltende Versicherungs- und Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 291) (VersFinKflAusbV 2022) löste die von 1. August 2014 bis 31. Juli 2022 geltende Ausbildungsverordnung „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen“ ab. Die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ oder „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ knüpft an die in § 1 Versicherungs- und Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung verwendete Bezeichnung an. Personen mit einem offenen oder diversen Geschlechtseintrag sollen mit diesen Begriffen nicht exkludiert werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Ergänzung des Ausbildungsabschlusses in § 5 Absatz 1 Nummer 1 c) VersVermV.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, weil der Abschluss „Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen“ bzw. „Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ ab Januar 2025 erworben werden kann.